

**CampingFreunde Mittelfranken -
Ortsclub Nürnberg e.V.**
Weißbrunner Hauptstraße 45
91227 Leinburg-Weißbrunn ☐



Platzordnung

**der CampingFreunde Mittelfranken - Ortsclub
Nürnberg e.V.**

eingetragen im Vereinsregister des

Amtsgericht Nürnberg

VR 952



Der Verein „CampingFreunde Mittelfranken – Ortsclub Nürnberg e.V.“ wird in der Platzordnung kurz „Ortsclub“ bezeichnet.

1. Platzbenutzung

Ein Daueraufenthalt auf dem Campingplatz ist nur den Mitgliedern des Vereins „CampingFreunde Mittelfranken – Ortsclub Nürnberg e.V. und deren im Haushalt lebenden Familienangehörigen gestattet. Mitglieder ohne Stellplatz entrichten Gebühren nach der jährlichen Gebührenordnung. Der Aufenthalt von Übernachtungsgästen (Nichtmitgliedern) muss bei der Vorstandschaft beantragt und genehmigt werden.

2. Platzvergabe

- 2.1. Der Hauptwohnsitz von neuen Mitgliedern sollte im Raum Mittelfranken liegen.
- 2.2. Die Gesamtzahl der zu vergebenden Dauerplätze (Festplätze) wird durch Mehrheitsbeschluss (relative Mehrheit) der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2.3. Neubewerber für einen freien Dauerplatz erhalten diesen zunächst nur als Warteplatz zugewiesen.
- 2.4. Mit der Zuweisung des Warteplatzes verpflichtet sich der Bewerber gegenüber dem Ortsclub Nürnberg zu folgenden Leistungen:
 - Zahlung einer Kautions in Höhe der zum Eintritt gültigen und von der Mitgliederversammlung jährlich neu festzusetzenden Gebührenordnung.
 - Die Kautions bleibt für die Dauer der Mitgliedschaft zinslos stehen und wird mit dem Ende der Mitgliedschaft wieder zurückgezahlt (siehe Ziff. 18).

Der Bewerber erklärt mit der Empfangsbescheinigung der Satzung und OrtsclubPlatzordnung (Unterschrift) ausdrücklich sein Einverständnis hierzu.



- 2.5. Erst nach den vom Ortsclub verbuchten Zahlungseingängen erhält der Bewerber Schlüssel für das Platzgelände und damit die Verfügungsgewalt über den Warteplatz.
 - 2.6. Eine Zuteilung des Warteplatzes als Dauerplatz erfolgt frühestens nach einjähriger Wartezeit. Ab Eintritt nach dem 31. 03. j.J. zählt das angefangene Jahr nicht zum Wartejahr.
 - 2.6.1. Ein Anspruch auf Zuteilung des Warteplatzes als Dauerplatz besteht jedoch nicht. Investitionen auf dem Warteplatz gehen zu Lasten des Bewerbers. Der Bewerber verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche gegenüber dem Ortsclub für getätigte Platzaufwendungen.
- Für die Zuteilung als Dauerplatz ist die Erfüllung der Ortsclub-Vereinsatzung und der Ortsclub-Platzordnung, insbesondere hinsichtlich Ziffer 6, zwingend. Die Beurteilung hierzu trifft die Vorstandschaft anhand definierter Kriterien. Bei passivem Verhalten oder Verstoß gegen die Ortsclub-Vereinsatzung oder der Ortsclub-Platzordnung kann die Vorstandschaft allein die Zuteilung eines Dauerplatzes ablehnen. Bei aktiver Beteiligung am Vereinsleben entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Zuweisung eines Warteplatzes als Dauerplatz.
- Bei Stimmgleichheit erfolgt keine Dauerplatzzuweisung.
- 2.7. -- entfällt --
 - 2.8. Bei Freiwerden eines Dauerplatzes hat jeder Dauerplatzinhaber bei Neubelegung das Vorrecht.
 - 2.9. Der Tausch von Dauerplätzen innerhalb der Vereinsgemeinschaft ist nur mit Zustimmung der Vorstandschaft möglich.
 - 2.9.1. Ein Anspruch auf einen größeren Dauerplatz besteht nicht.
 - 2.10. Die Aufstellung eines Zweitwohngewagens ist nicht gestattet. (siehe auch § 8.2)
 - 2.10.1. Bisher erteilte Genehmigungen für die Aufstellung von Geräteschuppen, Pavillons, Fernsehantennen, u. ä. und das Parken außerhalb des eigenen Dauerplatzes sind an die jeweiligen Dauerplatzinhaber gebunden. Mit der Platzaufgabe durch das jeweilige Mitglied erlöschen diese Genehmigungen. Die Vorstandschaft definiert die Platzgrenzen neu und prüft ggf. die Notwendigkeit neuer Sonderregelungen.



2.10.2. -- entfällt --

2.10.3. Ein Wohnmobil gilt nicht als Zweitwohnwagen, wenn es als PKW genützt wird.

3. Festplatzübertragung im Wege der Rechtsnachfolge

Ehepartner und Lebenspartner eines Ortsclub-Mitgliedes sind im Wege der Rechtsnachfolge berechtigt, den Dauerplatz zu übernehmen. In der Regel entfällt die Zuteilung als Wartepplatz.

4. Platzsicherung

4.1. Das Platzgelände, das Clubheim und die Sozialräume etc. des Ortsclubs sind mit einer zentralen Schließanlage (Sicherheitsschließzylinder) gesichert.

4.1.1. Alle Tore des Platzgeländes sind stets geschlossen zu halten und abzusperren. Schlüssel dürfen wegen des Versicherungsschutzes nur Platzinhaber besitzen.

4.1.2. Die Türen sämtlicher Gebäude sind von Sonntagabend bis Freitag abgeschlossen zu halten. Dies gilt bei geringer Platzbelegung auch für Samstag und Sonntag.

4.2. Alle Platzinhaber, die gasbeheizte Geräte besitzen (Wohnwagenheizungen, Kochanlagen etc.) sind verpflichtet, in zweijährigem Turnus eine Gasprüfung vornehmen zu lassen.

Dies gilt auch bei stillgelegtem Caravan.

Als Nachweis für die durchgeführte Prüfung ist am Wohnwagen, an den Geräten etc. eine Prüfplakette anzubringen und im Jahr der Prüffälligkeit der Vorstandschaft ein Nachweis für die durchgeführten Arbeiten (z.B. Gasprüfbuch) vorzulegen und von der Vorstandschaft in eine fortlaufend geführte Liste einzutragen.

5. Platzgebühren

Für die Nutzung des Dauerplatzes sind Gebühren zu entrichten. Sie werden jeweils jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen. Bei Kündigung oder Aufgabe des Platzes erfolgt keine Rückzahlung der verbleibenden Jahres-Platzgebühr.



6. Gemeinschaftsaufgaben

- 6.1. Die Clubmitglieder sind zur Teilnahme am Clubleben und zu gemeinsamen Arbeitsleistungen verpflichtet. Eine unbegründete Verweigerung kann zum Platzverlust führen.
- 6.1.1. Grundsätzlich sind das Alter oder der Gesundheitszustand von Mitgliedern kein Kriterium für eine Befreiung von der Verpflichtung zu Arbeitsleistungen. Über eine Befreiung von Mitgliedern entscheidet in Einzelfällen (z.B. soziale Aspekte) die Vorstandschaft.
Eine finanzielle Abgeltung für nicht erbrachte Arbeitsleistungen lt. Ziffer 6.2. ist möglich (siehe auch Ziffer 6.3.).
Mitglieder ohne Stellplatz sind von Arbeitsleistungen befreit, können aber freiwillig mitarbeiten.
- 6.1.2. Für Funktionsträger gilt folgende Sonderregelung:
- **Vorstandsmitglieder:**
Für die jeweilige Legislaturperiode (eine Legislaturperiode ist in der Regel drei Kalenderjahre) sind diese Mitglieder (Einheiten) zu keinen weiteren Arbeitsleistungen verpflichtet.
 - **Getränkekassier:**
Für die jeweilige Legislaturperiode (eine Legislaturperiode ist in der Regel ein Kalenderjahr) werden diesen Mitgliedern die für diese Funktion erbrachten Arbeitsleistungen auf die für das laufende Kalenderjahr je Einheit zu erbringenden Mindestarbeitsleistungszeiten angerechnet.
- 6.2.1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die zu leistenden Arbeiten des laufenden Jahres. Diese Arbeiten werden von den Mitgliedern ausgeführt, wobei die Vorstandschaft darauf achtet, dass die Arbeiten entsprechend dem Alter, dem Gesundheitszustand und der Schwere der Arbeit angemessen und gerecht auf alle Mitglieder verteilt werden.
Andere Arbeiten sind vor ihrer Ausführung durch die Mitglieder ausdrücklich von der Vorstandschaft zu genehmigen. Nur dann werden diese Leistungen auf die zu erbringenden Mindestarbeitszeiten angerechnet.
- 6.2.1. Die Einteilung zu den erforderlichen Gemeinschaftsarbeiten erfolgt in der Mitgliederversammlung oder an den Clubabenden ausschließlich durch die Vorstandschaft.



Ausnahmesituationen, wie z.B. Wind- oder Schneebruch etc. erfordern Sofortmaßnahmen.

- 6.3. Über die Höhe des für nicht geleistete Arbeit zu zahlenden Stundensatzes beschließt die Mitgliederversammlung.

7. Besuche

- 7.1. Für Besucher sind die besuchten Mitglieder verantwortlich.

- 7.2. Eine Besuchszeit von weniger als 30 Minuten ist kostenfrei. Längere Besuchszeiten sind lt. Gebührenordnung kostenpflichtig, außer für Jugendliche bis zur Vollendung ihres 16. Lebensjahres.

- 7.2.1. Der Besuch von Kindern und Eltern der Mitglieder ist bei deren Anwesenheit gebührenfrei.

- 7.2.2. Die Besuchsmeldungen sind umgehend schriftlich aufzuzeichnen und lt. Gebührenordnung zeitnah an den Ortsclub zu entrichten.

- 7.3. Die Überlassung von Wohnwagen, Zelten etc. (zur Übernachtung oder zu Urlaubszwecken) an Besucher ist nur bei dauernder Anwesenheit des einladenden Platzinhabers erlaubt.

Dies gilt nicht für volljährige Kinder und Eltern von Mitgliedern, jedoch nur mit Einverständnis des Mitglieds.

Voraussetzungen hierfür:

- Rechtzeitig Information der Vorstandschaft und Genehmigung,
- Zahlung der Übernachtungsgebühren durch das Mitglied.

- 7.4. Eine gewerbsmäßige Vermietung ist untersagt und zieht den sofortigen Verlust des Dauerplatzes nach sich.

- 7.5. Die Gebühren für Tagesbesuche, Übernachtungen etc. setzt die Mitgliederversammlung jeweils jährlich fest.



8. Abstellen von Fahrzeugen

8.1. Alle Fahrzeuge von Besuchern müssen außerhalb des Platzes geparkt werden. Ausnahmen: Besucher mit Behinderung und Besucher mit Kleinkindern. Zweitfahrzeuge von Platzinhabern sowie von Familienangehörigen dürfen nur auf dem Parkplatz nach dem Haupteinfahrtstor abgestellt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Vorstandschaft.

8.1.1. Ausnahme: Motorisierte Zweiräder von Platzinhabern.

Diese müssen aus Sicherheitsgründen auf dem jeweiligen Dauerplatz abgestellt werden.

8.2. Reisewohnwagen von Mitgliedern dürfen zum Zwecke der Umrüstung, z.B. für Urlaubsfahrten, auf dem Platzgelände nicht länger als 72 Stunden kostenfrei abgestellt werden. Die Gebühren für einen längeren Aufenthalt setzt die Mitgliederversammlung jeweils jährlich fest.

9. Fahrzeugpflege

9.1. Autowaschen ist aus Gründen des Umweltschutzes (Wassereinzugsgebiet) polizeilich verboten. Ebenso ist die Fahrzeugwartung, -erhaltung und -verbesserung nicht zulässig.

9.2. Fahrzeugreparaturen sind nur insoweit gestattet, als sie zur Wiedererlangung der Fahrtüchtigkeit notwendig sind.

10. Störung durch Lärm

10.1. Auf dem Platz ist von 23:00 Uhr bis 7:00 Uhr Ruhe einzuhalten. Ausgenommen sind von der Vorstandschaft genehmigte Veranstaltungen. Beim Verlassen des Clubheimes ist auf den Wegen zu den Dauerplätzen während der Nacht unbedingt ruhiges Verhalten erforderlich.

10.2. Platzinhaber haben mit ihren Fahrzeugen zu ihrem Dauerplatz freie Zu- und Abfahrt.



- 10.2.1. Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Platz nur im Schrittempo fahren. Auf spielende Kinder ist zu achten, Hupen ist zu vermeiden.
- 10.2.2. Das Umherfahren mit motorisierten Zweirädern ist auf dem Platz untersagt.
- 10.3. Will ein Platzinhaber während der Nachtzeit von 23:00 Uhr bis 7:00 Uhr das Platzgelände mit seinem Fahrzeug verlassen bzw. anfahren, ist das Fahrzeug entweder vor dieser Zeit auf den Parkplatz abzustellen oder dort stehen zu lassen.
- 10.4. Plant ein Mitglied eine größere Aus- bzw. Umbaumaßnahme innerhalb seines Stellplatzes, muss dies bei der Vorstandschaft beantragt werden. Bei Genehmigung ist das Mitglied verpflichtet, diese Tätigkeiten zeitnah und zügig zu beenden. Die Vorstandschaft behält sich das Recht vor, einen Zeitrahmen vorzugeben.
- 10.5. Telefone, Musikinstrumente, Radio- und Fernsehgeräte dürfen nur so betrieben werden, dass dadurch niemand gestört wird.
- 10.6. Kinder unterliegen der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht ihrer Eltern. Lärmendes und störendes Spielen auf oder vor anderen Dauerplätzen ist zu unterbinden.
- 10.7. Tiere (Hunde, Katzen, Vögel u.a.) sind von ihren Besitzern – auch außerhalb der Ruhezeiten – so zu halten, dass sie niemanden stören.

11. Jugendraum

Der Jugendraum ist von den Benutzern bzw. deren Eltern sauber zu halten.

12. Sauberhaltung der Platzeinrichtungen

- 12.1. – entfällt --
- 12.2. Hunde und Katzen sind innerhalb des Platzes an der Leine zu führen. Die Tierhalter sind für die Beseitigung der durch ihre Tiere verursachten Verunreinigung verantwortlich. Die Beseitigung hat unverzüglich zu geschehen.
- 12.3. Jedermann hat die Pflicht zur Sauberhaltung aller Anlagen wie der Räumlichkeiten und der Freiflächen. Mitglieder haften für ihre Besucher.



- 12.4. Verunreinigungen des Platzes durch Abfälle jeglicher Art, wie z.B. Zigarettenstummel, Papier etc. sind zu unterlassen.
- 12.5. Gerümpel (z.B. Flaschen, Dosen usw.) darf auf dem Platzgelände nicht gelagert werden. Es ist umweltfreundlich zu entsorgen.
- 12.6. In die aufgestellten Mülltonnen darf nur der vom Verein anfallende Müll und der Müll von Mitgliedern, die länger als eine Woche auf dem Platz sind, entsorgt werden. Die Deckel der Mülltonnen sind zu schließen. Anfallender Müll ist aus Gründen einer optimalen Tonnenausnutzung entsprechend zu zerkleinern. Wochenend-Müll ist zu Hause zu entsorgen (Müllgebühren!). Flaschen und sonstige Glasbehälter müssen selbst entsorgt werden.

13. Stromkosten

Der Stromverbrauch auf jedem Dauerplatz wird an dem dazugehörigen Zähler abgelesen. Kostenpflichtig ist der Platzinhaber. Die Aufwendungen für Strom sind zusätzlich zu den sonstigen Gebühren zu entrichten.

14. Wasserverbrauch

- 14.1. Mit Wasser ist sparsam umzugehen. Das Beregnen der Plätze ist untersagt.
- 14.2. In Zeiten akuten Wassermangels ist das Gießen verboten.

15. Beschädigung von Vereinseigentum

- 15.1. Eigenmächtige Eingriffe in die Versorgungsanlagen (Elektrik, Wasser, Heizung, Lüftung) sind untersagt.
- 15.2. Verlust von oder Schäden am Campingeigentum sind unverzüglich der Vorstandschaft anzuzeigen.
 - 15.2.1. Kosten die dem Ortsclub durch mutwillige Beschädigungen, z.B. der Außenanlage, mobiler oder immobiler Güter, Clubgebäuden oder Gebäudeteilen entstehen, gehen zu Lasten des Verursachers.



16. Allgemeines

- 16.1. SAT-Empfangsanlagen sollen das Bild und den Charakter eines Campingplatzes nicht stören. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Vorstandschaft errichtet werden.
 - 16.1.1. Nach Möglichkeit soll die gemeinsame Nutzung durch mehrere Anlieger erfolgen. Von den SAT-Empfangsanlagen dürfen keine Beeinträchtigungen für andere Mitglieder ausgehen.
Das Fällen von Bäumen zur Verbesserung des Empfangs ist nicht erlaubt.
- 16.2. Im gesamten Clubheim, einschl. des Jugendraumes, der Waschräume und der Toiletten ist das Rauchen nicht gestattet.
- 16.3. Sanitär- und Waschräume dürfen von Kindern unter 6 Jahren nur in Begleitung Erwachsener genutzt werden.

17. Haftungsbeschränkung des Vereins

Für Verluste, Feuerschäden, Unfälle etc. ist eine Haftung des Ortsclub ausgeschlossen.

18. Ende der Mitgliedschaft

- 18.1. Bei Aufgabe eines Dauerplatzes ist das Mitglied verpflichtet seinen Dauerplatz geräumt, ggfs. rückgebaut, zu verlassen. Unterbleibt dies, hat der Ortsclub das Recht, diese Arbeiten einschließlich ggfs. entstehender Entsorgungskosten gegenüber dem Mitglied geltend zu machen. (Ggfs. auch durch Aufrechnung wie in Ziffer 18.3. beschrieben). Wurden Objekte vom Stellplatzvorgänger übernommen, so sind diese ebenfalls zu beseitigen.
- 18.2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Ortsclub hat jedes Mitglied sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber dem Ortsclub zu tilgen und alle Schlüssel für das Platzgelände an die Vorstandschaft zurückzugeben.
Dies gilt analog auch für Mitglieder, die vor dieser Ergänzung der Platzordnung – also ohne Kautionszahlung – die Mitgliedschaft im Ortsclub und einen Dauerstellplatz auf dem Platzgelände erworben haben.



18.3. Vom Mitglied nicht getilgte Verbindlichkeiten werden vom Ortsclub gegen die zinslose Kautionsaufrechnung aufgerechnet.

Verbleibt bei der Aufrechnung eine Unterdeckung zu Lasten des Ortsclub bzw. besteht keine Möglichkeit zur Aufrechnung, so kann diese eingeklagt werden. Über geeignete Maßnahmen hierzu entscheidet die Vorstandschaft des Ortsclubs.

18.3.1. Werden alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Ortsclub getilgt bzw. verbleibt aus der Aufrechnung der Verbindlichkeiten mit der zinslosen Kautionsaufrechnung ein Rest zu Gunsten des Mitglieds, wird die Kautionsaufrechnung bzw. der Restbetrag dem ausscheidenden Mitglied überwiesen.

19. Änderung der Platzordnung

Neuregelungen der Platzordnung können von jedem Clubmitglied angeregt werden. Hierzu bedarf es eines fristgerechten Antrages zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung.

Änderungen und Ergänzungen der Platzordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Clubmitglieder.

Nürnberg, 26. Februar 2018

CampingFreunde Mittelfranken –
Ortsclub Nürnberg e.V.

Der Vorstand